Spitzenverband

**Top 6**

**Berücksichtigung von Absetzungsbeträgen für Kinder bei der Zurechnung von Ehegatteneinkommen im Rahmen der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder;**
**hier: Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 15. August 2018 – B 12 KR 8/17 R –, USK 2018-55**

---

**Sachverhalt:**

Die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes sehen vor, dass bei der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der GKV unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang das Einkommen des nicht gesetzlich versicherten Ehegatten bzw. Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu berücksichtigen ist. Für diesen Fall verlangt § 240 Abs. 5 SGB V, dass von diesem Einkommen für jedes „gemeinsame“ unterhaltsberechtigte Kind, für das eine Familienversicherung wegen der Regelung des § 10 Abs. 3 SGB V nicht besteht, ein Betrag in Höhe von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße, für nach § 10 versicherte Kinder ein Betrag in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße abzusetzen ist. Für „nicht gemeinsame“ Kinder des Mitglieds und seines Ehegatten sind keine Absetzungsbeträge vorgesehen. In § 2 Abs. 4 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler sind die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben deklaratorisch wiedergegeben.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 15. August 2018 – B 12 KR 8/17 R –, USK 2018-55, über einen Sachverhalt entschieden, in dem es um eine mögliche Minderung des Ehegatteneinkommens um Absetzungsbeträge für „nicht gemeinsame“ und zugleich „nicht familienversicherte“, jedoch unterhaltsberechtigte Kinder des Ehegatten des freiwilligen Mitglieds ging. Nach der Bewertung des 12. Senats sind in derartigen Fallkonstellationen die Absetzungsbeträge in Höhe von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße für jedes unterhaltsberechtigte Kind zu berücksichtigen, wobei der pauschale Absetzungsbetrag jeweils um tatsächliche Unterhaltsleistungen durch Dritte zu mindern ist. Seine Entscheidung begründet das BSG mit verfassungsrechtlichen Gründen bzw. Geboten zum Familienlastenausgleich.

Die vorgenannte BSG-Rechtsprechung geht über den Wortlaut des § 240 Abs. 5 SGB V sowie mit die mit dem Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2009 getroffene Wertentscheidung des Gesetzgebers, ausschließlich Familien mit

„gemeinsamen“ unterhaltsberechtigten Kinder im Verfahren der Anrechnung des Ehegatteneinkommens wirtschaftlich zu entlasten, hinaus.

Es besteht daher die Notwendigkeit, einheitliche Regeln für die Umsetzung der vorgenannten BSG-Rechtsprechung in der Praxis zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 240 Abs. 5 SGB V durch die jüngste Entscheidung des 12. Senats nicht tangiert wird. So hat das BSG mit Urteil vom 28. Mai 2015 – B 12 KR 15/13 R –, USK 2015-33, entschieden, dass die Freibetragsregelung auf die sogenannten Patchworkfamilien jedenfalls dann nicht übertragbar ist, wenn es sich um „nicht gemeinsame“ und zugleich „familienversicherte“ Kinder handelt. Hierbei hat das Gericht die Verfassungsmäßigkeit einer derartigen Bewertung ausdrücklich bejaht. Darüber hinaus hat das BSG in seiner Entscheidung vom 18. November 2015 – B 12 KR 21/14 R –, USK 2015-107, unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Argumente daran festgehalten, dass die Gewährung eines Freibetrages für „gemeinsame“ und zugleich „nicht familienversicherte“ Kinder nur dann notwendig ist, wenn der Ausschluss der Familienversicherung ursächlich auf § 10 Abs. 3 SGB V zurückzuführen ist. Zur Begründung weist das BSG darauf hin, dass die Kosten der Krankenversicherung aus anderen Gründen nicht familienversicherter unterhaltsberechtigter Kinder regelmäßig nicht aus dem Einkommen der Eltern zu bestreiten sind und die Anrechnung eigenen Einkommens von Kindern auf den Abzugsbetrag nicht vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund gilt es, bei der praktischen Umsetzung der bisherigen zu § 240 Abs. 5 SGB V ergangenen BSG-Rechtsprechung die Gesamtheit der hierbei entwickelten Bewertungskriterien zu berücksichtigen, diese abzuwägen und die möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung entstandenen Friktionen aufzulösen.

**Ergebnis:**
Die Umsetzung der zu § 240 Abs. 5 SGB V in Verb. mit § 2 Abs. 4 Satz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes ergangenen BSG-Rechtsprechung im Verfahren der Einbeziehung des sogenannten Ehegatteneinkommens zur Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der GKV orientiert sich im Einzelnen an folgenden Grundsätzen:

1. Für (im Verhältnis zum Mitglied sowie seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder, die in der GKV fami-

lienversichert sind, ist je Kind monatlich pauschal ein Absetzungsbetrag von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vom Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners zu berücksichtigen. Kinder in diesem Sinne sind gemeinsame leibliche bzw. adoptierte Kinder der beiden Ehegatten. Die Unterhaltsberechtigung der familienversicherten Kinder ist ohne nähere Prüfung zu unterstellen.

2. Für nicht gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder des Mitglieds oder seines Ehegatten bzw. Lebenspartners innerhalb einer sogenannten Patchworkfamilie, die in der GKV familienversichert sind, kommt ein Absetzungsbetrag nicht in Betracht.

3. Für gemeinsame unterhaltsberechtigte nicht familienversicherte Kinder ist je Kind monatlich pauschal ein Absetzungsbetrag von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vom Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nur für die Kinder, die in ihrer Person alle Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen, aber von der Familienversicherung ausgeschlossen sind, weil sie durch § 10 Abs. 3 SGB V einem nicht in der GKV versicherten Ehegatten oder Lebenspartner zugeordnet werden. Für Kinder dagegen, die schon aufgrund von in ihrer eigenen Person liegenden (sonstigen) Umständen nicht familienversichert sein können, kommt ein Absetzungsbetrag nicht in Betracht.

Aus diesem Grundsatz folgt unter anderem, dass die Berücksichtigung der Absetzungsbeträge für die Kinder ausgeschlossen ist, deren Familienversicherung wegen Überschreitung der jeweils geltenden Altersgrenze nicht besteht. Außerdem kommt kein Absetzungsbetrag für gemeinsame Kinder in Frage, wenn diese der Krankenversicherungspflicht unterliegen und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V von der Familienversicherung ausgeschlossen sind. Der Aufwand für die Krankenversicherung dieser Kinder ist regelmäßig keiner, der aus dem Familieneinkommen der Eltern zu finanzieren wäre. Typische Beispiele hierfür bilden Kinder, die aufgrund einer betrieblichen Berufsausbildung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig sind; darüber hinaus sind auch Sachverhalte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V denkbar.

Eine andere Beurteilung ergibt sich für unterhaltsberechtigte Kinder in schulischer Ausbildung (Studium) an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, die wegen der Regelung des § 10 Abs. 3 SGB V von der Familienversicherung ausgeschlossen und nach § 5

Abs. 1 Nr. 9 SGB V pflichtversichert sind. In diesen Fällen ist eine Kürzung des Ehegatteneinkommens um den Absetzungsbetrag von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße zwingend. Übt der Studierende allerdings eine (nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V krankenversicherungsfreie) Beschäftigung aus und übersteigt das Einkommen aus der Beschäftigung die für die Familienversicherung maßgebende Gesamteinkommensgrenze des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V, scheidet die Berücksichtigung eines Absetzungsbetrags aus. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn die Gesamteinkommensgrenze durch eine andere Einkommensart des Kindes überschritten wird.

4. Für nicht gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder des Ehegatten bzw. Lebenspartners des Mitglieds innerhalb einer Patchworkfamilie (also, für Stiefkinder im Verhältnis zum Mitglied), die nicht familienversichert sind, ist je Kind grundsätzlich monatlich ein Absetzungsbetrag von einem Drittel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vom Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners zu berücksichtigen. Dieser Betrag reduziert sich um den eventuell tatsächlich erbrachten Unterhalt Dritter. Die tatsächlichen Unterhaltsleistungen durch Dritte sind vom Versicherten offenzulegen. Die Krankenkasse kann insoweit z. B. die Vorlage geeigneter Dokumente (Unterhaltstitel, Scheidungsvereinbarungen, Kontoauszüge usw.) verlangen. Wird kein Unterhalt geleistet, ist dies vom Versicherten zumindest glaubhaft zu machen.

Auf den Grund des Nichtbestehens der Familienversicherung kommt es grundsätzlich nicht an. Bei bestimmten Fallkonstellationen ergeben sich jedoch – aufgrund der Gleichbehandlung der Familien mit gemeinsamen Kindern und der Patchworkfamilien – Abweichungen von diesem Grundsatz. Danach kommt der Absetzungsbetrag für ein nicht gemeinsames nicht familienversichertes Kind des Ehegatten bzw. Lebenspartners des Mitglieds nicht in Betracht, wenn

- das Kind die (jeweils relevante) Altersgrenze im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB V erreicht hat;
- das Kind einen – gegenüber der Familienversicherung vorrangigen – Versicherungspflichttatbestand erfüllt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V);
- das Kind ein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig monatlich 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet.

Auf eine weitere besondere Fallkonstellation wird unter Punkt 5 eingegangen.

5. Für gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder, die die Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V zwar erfüllen, jedoch diesen gesetzlichen Anspruch tatsächlich nicht realisieren, ist je Kind monatlich pauschal ein Absetzungsbetrag von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vom Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz gilt für Kinder in einer Patchworkfamilie entsprechend, soweit es sich um die (in die neue Ehe „eingebrachten“) unterhaltsberechtigten Kinder des Ehegatten bzw. Lebenspartners des Mitglieds handelt, die im Verhältnis zum Mitglied dessen Stiefkinder sind. Hierbei ist ohne Belang, dass sich der (abstrakte) Anspruch auf die Familienversicherung in solchen Fällen regelmäßig von dem anderen „externen“ biologischen Elternteil des Kindes ableitet. Der Absetzungsbetrag in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße reduziert sich um tatsächliche Unterhaltsleistungen durch Dritte.

6. Für nicht gemeinsame eigene Kinder des Mitglieds innerhalb einer Patchworkfamilie (also, für Stiefkinder im Verhältnis zum Ehegatten bzw. Lebenspartner des Mitglieds) kommt ein Absetzungsbetrag nicht in Betracht. Zum einen ist der (neue) Ehepartner für Stiefkinder nicht unterhaltspflichtig, sodass bereits aus diesem Grund die Reduzierung seiner Einkünfte um die Absetzungsbeträge ausscheidet; zum anderen ist die Berücksichtigung der Absetzungsbeträge bei dem evtl. vorhandenen Einkommen des Mitglieds aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Pflichtversicherten (vgl. § 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V), für die im Beitragsrecht grundsätzlich das „Bruttoprinzip“ gilt, ausgeschlossen.

Zur praktischen Umsetzung der dargelegten Grundsätze wurde ein Entscheidungsdiagramm (vgl. Anlage) entwickelt. Es bildet die Folge der Prüfungsschritte bei der beitragsrechtlichen Bewertung der typischen zur Beurteilung stehenden Fallkonstellationen grafisch ab, ohne jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist für neu zu beurteilende Sachverhalte ab sofort zu verfahren. Darüber hinaus sind Beitragsbescheide in Umsetzung der vorgenannten Grundsätze auch für die Vergangenheit nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurückzunehmen, wobei für die Erstattung von Beiträgen die vierjährige Verjährungsfrist nach § 27 Abs. 2 SGB IV zu berücksichtigen ist. Damit ist der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, die im Kalenderjahr 2014 gezahlt wurden, grundsätzlich mit Ablauf des Jahres 2018 verjährt. Die Rücknahme der

Spitzenverband

Beitragsbescheide ist vorzunehmen, sobald die Krankenkasse aufgrund einer turnusmäßigen Einkommensüberprüfung oder im Rahmen anderer Verwaltungsaktivitäten bzw. auf Antrag des Mitglieds einen Anwendungsfall im Sinne der jüngsten BSG-Rechtsprechung feststellt. Handelt es sich in den vorgenannten Sachverhaltskonstellationen um bereits abgeschlossene Mitgliedschaften, bedarf es für die Korrektur der Beitragsfestsetzung grundsätzlich eines Antrages des Betroffenen.

Eine Anpassung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (vgl. dort § 2 Abs. 4 Satz 3), in dem die rechtlichen Vorgaben des § 240 Abs. 5 SGB V wiedergegeben sind, ist nicht vorgesehen.

**Anlage**

**Entscheidungsdiagramm: Berücksichtigung der Absetzungsbeträge für Kinder bei der Zurechnung von Ehegatteneinkommen (§ 240 Abs. 5 SGB V)**

